

Zuordnungskriterien der Zentraldeponie Hubbelrath (ZDH)

Gültig ab: 01.05.2013

Nr.	Parameter	Wert	Einheit
1	Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz²⁾		
1.01	bestimmt als Glühverlust	≤ 5 ³⁾⁴⁾⁵⁾	Masse%
1.02	bestimmt als TOC	≤ 3 ³⁾⁴⁾⁵⁾	Masse%
2	Feststoffkriterien		
2.06	Säureneutralisationskapazität	Muss bei gefährlichen Abfällen ermittelt werden ⁷⁾	mmol/kg
2.07	Extrahierbare lipophile Stoffe in der Originalsubstanz	$\leq 0,8$ ⁵⁾	Masse%
3	Eluatkriterien		
3.01	pH-Wert ⁸⁾	5,5-13,0	
3.02	DOC ⁹⁾	≤ 80 ³⁾¹⁰⁾¹¹⁾	mg/l
3.03	Phenole	≤ 50	mg/l
3.04	Arsen	$\leq 0,2$	mg/l
3.05	Blei	≤ 1	mg/l
3.06	Cadmium	$\leq 0,1$	mg/l
3.07	Kupfer	≤ 5	mg/l
3.08	Nickel	≤ 1	mg/l
3.09	Quecksilber	$\leq 0,02$	mg/l
3.10	Zink	≤ 5	mg/l
3.11	Chlorid ¹²⁾	≤ 1.500 ¹³⁾	mg/l
3.12	Sulfat ¹²⁾	≤ 2.000 ¹³⁾	mg/l
3.13	Cyanide, leicht freisetzbar	$\leq 0,5$	mg/l
3.14	Fluorid	≤ 15	mg/l
3.15	Barium	≤ 10 ¹³⁾	mg/l
3.16	Chrom, gesamt	≤ 1	mg/l
3.17	Molybdän	≤ 1 ¹³⁾	mg/l
3.18	Antimon ¹⁶⁾	$\leq 0,07$ ¹³⁾	mg/l
3.18	Antimon – C _o -Wert ¹⁶⁾	$\leq 0,15$ ¹³⁾	mg/l
3.19	Selen	$\leq 0,05$ ¹³⁾	mg/l
3.20	Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen ¹²⁾	≤ 6000	mg/l

Fußnoten

- 2) Nummer 1.01 kann gleichwertig zu Nummer 1.02 angewandt werden.
- 3) Eine Überschreitung des Zuordnungswertes ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei Bodenaushub (Abfallschlüssel 17 05 04 und 20 02 02 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) und bei Baggergut (Abfallschlüssel 17 05 06 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) zulässig, wenn
 - a) die Überschreitung ausschließlich auf natürliche Bestandteile des Bodenaushubes oder des Baggergutes zurückgeht,
 - b) sonstige Fremdbestandteile nicht mehr als 5 Volumenprozent ausmachen,
 - c) bei der gemeinsamen Ablagerung mit gipshaltigen Abfällen der DOC-Wert maximal 80 mg/l beträgt,
 - d) auf der Deponie, dem Deponieabschnitt oder dem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnitts ausschließlich nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden und
 - e) das Wohl der Allgemeinheit – gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung – nicht beeinträchtigt wird.
- 4) Der Zuordnungswert gilt nicht für Aschen aus der Braunkohlefeuerung sowie für Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe aus Hochtemperaturprozessen; zu Letzteren gehören insbesondere Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke, unbearbeitete Schlacke, Stäube und Schlämme aus der Abgasreinigung von Sinteranlagen, Hochöfen, Schachttöfen und Stahlwerken der Eisen- und Stahlindustrie. Bei gemeinsamer Ablagerung mit gipshaltigen Abfällen darf der TOC-Wert der in Satz 1 genannten Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe maximal 5 Masseprozent betragen. Eine Überschreitung dieses TOC-Wertes ist zulässig, wenn der DOC-Wert maximal 80 mg/l beträgt.
- 5) Gilt nicht für Asphalt auf Bitumen- oder auf Teerbasis.
- 7) Nicht erforderlich bei asbesthaltigen Abfällen und Abfällen, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten.
- 8) Abweichende pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Über- oder Unterschreitungen ist die Ursache zu prüfen. Werden jedoch auf Deponien der Klassen I und II gefährliche Abfälle abgelagert, muss deren pH-Wert mindestens 6,0 betragen.
- 9) Der Zuordnungswert für DOC ist auch eingehalten, wenn der Abfall oder der Deponieersatzbaustoff den Zuordnungswert nicht bei seinem eigenen pH-Wert, aber bei einem pH-Wert zwischen 7,5 und 8,0 einhält.
- 10) Auf Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe auf Gipsbasis nur anzuwenden, wenn sie gemeinsam mit gefährlichen Abfällen abgelagert oder eingesetzt werden.
- 11) Überschreitungen des DOC-Wertes bis maximal 100 mg/l sind zulässig, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt keine gipshaltigen Abfälle und seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.
- 12) Nummer 3.20 kann, außer in den Fällen gemäß Spalte 9 (Rekultivierungsschicht), gleichwertig zu den Nummern 3.11 und 3.12 angewandt werden.
- 13) Der Zuordnungswert gilt nicht, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.
- 16) Überschreitungen des Antimonwertes nach Nummer 3.18a sind zulässig, wenn der Co-Wert der Perkolationsprüfung bei $L/S = 0,1 \text{ l/kg}$ nach Nummer 3.18b nicht überschritten wird.